

Richtlinien für Ehrungen

Der Rat der Stadt Einbeck hat in seiner Sitzung am 24. März 1999 folgende Neufassung der Richtlinien für Ehrungen festgelegt:

§ 1

Außergewöhnliche Verdienste um die Stadt Einbeck ehrt der Rat durch Verleihung

- der Ehrennadel in Silber oder Gold der Stadt Einbeck
- des Ehrenringes der Stadt Einbeck

§ 2

(1) Die Ehrennadel in Silber oder Gold trägt das Wappen der Stadt Einbeck.

(2) Der Ehrenring ist ein goldener Fingerring, versehen mit dem ziselierten Wappen der Stadt Einbeck.

§ 3

(1) Die **Ehrennadel in Silber** wird verliehen für Verdienste um die Stadt Einbeck, z.B. im Bereich der kulturellen, politischen, kirchlichen, wirtschaftlichen, sozialen und wissenschaftlichen Arbeit.

(2) Die **Ehrennadel in Gold** wird verliehen für besondere Verdienste um die Stadt Einbeck, z. B. im Bereich der kulturellen, politischen, kirchlichen, wirtschaftlichen, sozialen und wissenschaftlichen Arbeit.

(3) Der **Ehrenring** wird verliehen für hervorragende Verdienste um die Stadt Einbeck, z. B. im Bereich der kulturellen, politischen, kirchlichen, wirtschaftlichen, sozialen und wissenschaftlichen Arbeit.

§ 4

Vorschlagsberechtigt für die Ehrungen sind alle Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Einbeck sowie alle Vereine, Verbände und Organisationen, die im Bereich der Stadt tätig sind.

Die Vorschläge sind schriftlich mit Begründung bei der Stadt Einbeck einzureichen.

§ 5

- (1) Die Ehrennadeln und der Ehrenring werden jeweils aufgrund eines besonderen Beschlusses des Rates verliehen.

Für die Beschlussfassung ist eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Ratsmitglieder erforderlich.

- (2) Über die Verleihung der Ehrennadeln und des Ehrenringes wird eine vom Bürgermeister/von der Bürgermeisterin zu unterzeichnende Verleihungsurkunde ausgefertigt.

- (3) Die Ehrung wird in feierlicher Form vorgenommen.

- (4) Die Ehrennadeln und der Ehrenring dürfen nicht veräußert werden.

§ 6

Erweist sich der Inhaber/die Inhaberin der Ehrennadel oder des Ehrenringes durch sein Verhalten der Auszeichnung unwürdig oder wird ein solches Verhalten nachträglich bekannt, so kann die Verleihung widerrufen werden.

§ 7

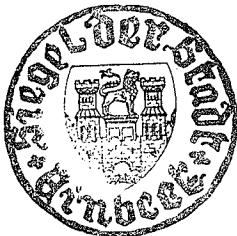
Diese Richtlinien treten am 25. März 1999 in Kraft.

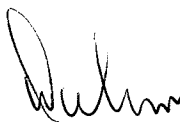
Gleichzeitig treten die vom Rat der Stadt Einbeck am 14. Juni 1995 festgelegten Richtlinien außer Kraft.

Einbeck, den 24. März 1999

STADT EINBECK

Der Bürgermeister




Wehner